



Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Fl.Nr. 500“ der Gemeinde Motten, Gemeindeteil Motten

BEKANNTMACHUNG

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Motten hat in seiner Sitzung vom 19.02.2024, den Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des am westlichen Ortsrand des Gemeindeteiles Motten gelegenen Grundstückes Fl.Nr. 500 (Gemarkung Motten) beschlossen.

Für eine ca. 890 m² große Teilfläche des Privatgrundstückes Fl.Nr. 500, besteht Bauinteresse durch den Eigentümer. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Motten ist das an der Staatsstraße St 2432 gelegene Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss derzeit nach § 35 BauGB erfolgen. Das Grundstück liegt im Außenbereich, und ist somit aktuell nicht bebaubar.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauung am Ortsrand zu erlangen, ist der Erlass einer Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, mittels der Durchführung eines vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB vorgesehen. Durch die Satzung soll die Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 500 der Gemarkung Motten, dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet werden.

Die Erschließung ist über die vollständig ausgebaute Ortsstraße „Eckenwiese“ gesichert.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wird eine ca. 325 m² große, randlich gelegene Teilfläche des zur Einbeziehung vorgesehenen Areals, als Ausgleichsfläche festgesetzt und der Einbeziehungssatzung zugeordnet.

Ziel der Planung ist es, den Bauwunsch des Ortsbürgers zu ermöglichen. Durch die wohnbauliche Weiterentwicklung an dieser Stelle kann die vorhandene Infrastruktur am Ortsrand bzw. entlang der Straße „Eckenwiese“ weiter ausgelastet und eine geordnete Abrundung der Bebauung realisiert werden. Mit der Einbeziehung des derzeitigen Außenbereiches, bietet sich der Gemeinde Motten die Möglichkeit, sehr günstig und schnell dringend benötigtes Wohnbauland zu generieren.

Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes, inkl. der Ausgleichsfläche, kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Einbeziehungssatzung „Fl.Nr. 500“ für den Gemeindeteil Motten wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2024 wurde der ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 09.01.2024 anerkannt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger werden die Vorentwurfsunterlagen der Einbeziehungssatzung „Fl.Nr. 500“ in der Fassung vom 09.01.2024, in der Zeit

vom 18.03.2024 – 15.04.2024

öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Gemeinde Motten, Rathaus, Fuldaer Straße 11, 97786 Motten

Zi.Nr. E.3

während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen der Einbeziehungssatzung, können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Motten unter www.motten.de eingesehen werden.



Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt, oder bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Erlass der Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Motten den Inhalt nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Motten, den 15.03.24

Katja Habersack
1. Bürgermeisterin
GEMEINDE MOTTEN